

# Info-Blattl

## der DiAG-B Passau



### Themen:

- Entgeltfortzahlung und Krankenbezüge
- Arbeitsbefreiung

Kontakt:

Adresse: Steinweg 8, 94032 Passau

Tel.: 0851/392 214

e-mail: [DiAG-B-MAV@caritas-passau.de](mailto:DiAG-B-MAV@caritas-passau.de)

## Entgeltfortzahlung und Krankenbezüge:

### Arbeitsunfähigkeit (AU) infolge von Krankheit (geregelt in AVR Caritas Abschnitt XII der Anlage 1)

MA erhalten grundsätzlich sechs Wochen Krankenbezüge vom Dienstgeber

#### Anspruchsvoraussetzungen:

- Der Mitarbeiter muss **arbeitsunfähig** sein und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert sein
- Die Arbeitsunfähigkeit (AU) muss infolge **Krankheit** eingetreten sein
- Der MA darf die **Arbeitsunfähigkeit nicht selbst verschuldet** haben

Zu a) - Ob eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt ist nach der zu verrichtenden Tätigkeit zu beurteilen.  
- Der Mitarbeiter muss seine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitteilen  
- Bei mehr als 3 Tagen ist eine ärztliche Bescheinigung sowie die voraussichtliche Dauer erforderlich. In begründeten Einzelfällen kann der Dienstgeber die Arbeitsunfähigkeit am ersten Tag verlangen  
- Eine Erkrankung während des Urlaubs ist unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Nur somit werden die Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Urlaub angerechnet.

Zu b) - medizinischer Begriff der Krankheit ist jeder regelwidriger körperlicher oder geistiger Zustand  
- in Kraft seiner Schwere sowie infolge der notwendigen Krankenpflege ist die Aufnahme der Arbeit unzumutbar und somit unmöglich.  
- auch die Abhängigkeit von Drogen, Alkohol, etc. ist als Krankheit anzusehen  
- nicht als Krankheit gelten z.B. Schönheitsoperationen

Zu c) - die Mitarbeiter haben sechs Wochen Anspruch auf Krankenbezüge, wenn sie die Krankheit nicht selbst verschuldet haben.  
- Selbstverschulden liegt vor wenn der Mitarbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigerufen hat. Im Einzelfall muss unter Abwägung aller Umstände eine Prüfung erfolgen.

Beispiele:

- Arbeitsunfall: hat der Mitarbeiter gröblich gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen (Nichttragen eines vorgeschriebenen Schutzhelms, Sicherheitsschuhen, verbotswidriger Alkoholenuss, ...)
- Sportunfall: ein Skianfänger fährt eine ausgezeichnete sehr schwierige Abfahrt
- Verkehrsunfall: wenn ein Mitarbeiter seine Pflichten als Verkehrsteilnehmer vorsätzlich oder in grober Weise vernachlässigt. Z. B. Fahren unter Einfluss von Alkohol oder Drogen. Nichtanlegen eines Sicherheitsgurtes. Überfahren einer roten Ampel bei telefonieren ohne Freisprechanlage
- Kur- und Reha- Maßnahme zählen nicht als selbstverschuldet wenn es sich um eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation handelt

#### Ergebnis Entgeltfortzahlung / Krankenbezüge

**Arbeitsunfähige Mitarbeiter haben nach AVR Caritas sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung (Krankenbezüge), wenn sie ihre Arbeitsunfähigkeit nicht verschuldet haben und die Arbeitsunfähigkeit auf der Erkrankung beruht. Der Anspruch auf Krankenbezüge endet, wenn der Mitarbeiter nicht mehr krank bzw. nicht mehr arbeitsunfähig ist.**

im Sinne der Vereinfachung wurde bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die männliche Form gewählt

**Im nächsten Quartalsinfo werden Krankengeld und Krankengeldzuschuss behandelt.**

## Arbeitsbefreiung nach §10 AT der AVR

(1) Persönliche Angelegenheiten hat der Mitarbeiter **außerhalb der Arbeitszeit** zu erledigen.

(2) für folgenden Anlässe gibt es Dienstbefreiung

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund   | 1 Arbeitstag           |
| b) Niederkunft der Ehefrau   | 1 Arbeitstag           |
| c) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils  | 2 Arbeitstage          |
| d) Kirchliche Eheschließung des Mitarbeiters   | 1 Arbeitstag           |
| e) Taufe, Erstkommunion, Firmung und entsprechende religiöse Feiern eines Kindes des Mitarbeiters  | 1 Arbeitstag           |
| f) Kirchliche Eheschließung eines Kindes des Mitarbeiters  | 1 Arbeitstag           |
| g) Schwere Erkrankung  | 1 Arbeitstag           |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt  | 1 Arbeitstag pro Jahr  |
| bb) eines Kindes, dass das <u>14. Lebensjahr</u> noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach 45 SGB V besteht oder bestanden hat bis zu  | 4 Arbeitstage pro Jahr |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn der Mitarbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das <u>das 8. Lebensjahr</u> noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss bis zu | 4 Arbeitstage pro Jahr |
| h) Ärztliche Behandlung des Mitarbeiters, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung während der Arbeitszeit erfolgen muss erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.  |                        |

(3) Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten **z.B. Wahlhelfer**

(4) besonderen Anlässen **z. B. Hochwasser** bis zu 3 Arbeitstagen

(5) Exerzitien im Kalenderjahr bis zu 3 Arbeitstage

(6) fachlichen Fortbildungskursen bis zu 5 Arbeitstage  
wenn er regelmäßig mehr als 5 Arbeitstage in der Woche arbeitet, bis zu 6 Arbeitstage

(7) und (8) AK und KODA

(9) In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Dienstbezüge kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn es die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse gestatten.